

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/11754 –**

### **Fragen zum kerntechnischen Regelwerk und zu möglichen Sicherheitsdefiziten im Atomkraftwerk Gundremmingen**

1. Welche Erkenntnisse über Probleme bzw. Defizite von Teilen eines von drei Sicherheitssystemsträngen im Atomkraftwerk (AKW) Gundremmingen, die diese zum Beispiel in Bezug auf Erdbebenrisiken aufweisen (Süddeutsche Zeitung vom 20. November 2012, Augsburgener Allgemeine vom 21. November 2012), haben
  - a) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und
  - b) die von ihm im Zusammenhang mit der Erarbeitung des neuen kerntechnischen Regelwerks, Revision E, beauftragten Sachverständigen, insbesondere die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH(bitte ausführliche, möglichst konkrete Erläuterung, differenziert nach Behörde/Gremium/Sachverständiger, reaktorblockscharf, und, im Falle mehrfacher Erkenntnisse, vollständige Darlegung aller Erkenntnisse)?
2. Kann das BMU bestätigen, dass im AKW Gundremmingen nicht vier mal 50 Prozent Sicherheitssystemkapazitäten vorgehalten werden, sondern drei mal 100 Prozent?

Kann das BMU ferner bestätigen, dass bei Berücksichtigung des Einzelfehlerkriteriums und Reparaturausfalls von zwei Sicherheitssystemkapazitäten bei einem Sicherheitssystemstrang nicht praktisch ausgeschlossen ist, dass er – zum Beispiel im Falle äußerer Einwirkungen – nicht zuverlässig zur Verfügung steht?

Falls ja, um welchen Strang von den dreien handelt es sich, und warum sind die anderen beiden nicht betroffen?

3. Welche dieser Erkenntnisse wurden dabei
  - a) vom BMU,
  - b) von der GRS,
  - c) von der RSK,
  - d) von welchen anderen vom Bund beauftragten Sachverständigen speziell im Zuge der Erarbeitung der o. g. Revision E erlangt?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ (SiAnf) enthalten grundsätzliche und übergeordnete sicherheitstechnische Anforderungen im Rahmen des untergesetzlichen Regelwerks, welche der Konkretisierung der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden dienen.

Das Sicherheitssystem des Kernkraftwerks Gundremmingen ist grundsätzlich entsprechend den SiAnf mit  $3 \times 100$  Prozent ausgelegt. Zwei der drei nuklearen Nachkühlssysteme ( $2 \times 100$  Prozent) sind gegen das Bemessungserdbeben ausgelegt. Mit dem ZUNA-System (zusätzliches Nachwärmeabfuhr- und Einspeisesystem) steht ein weiteres gegen das Bemessungserdbeben ausgelegtes und darüber hinaus diversitäres System zur Nachwärmeabfuhr zur Verfügung.

Die Anwendung der neuen SiAnf im Einzelfall ist im jeweiligen Verfahren durch die zuständige Landesaufsichtsbehörde vorzunehmen.

4. Welche Sachverständigen waren im Auftrag des Bundes in dieser Wahlperiode mit der Erarbeitung des kerntechnischen Regelwerks befasst?

Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) waren die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH sowie das Physikerbüro Bremen mit der Erarbeitung der SiAnf in dieser Wahlperiode befasst. Die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) wurde um Stellungnahme gebeten.

5. Sind bei der GRS noch alle (Ergebnis-)Protokolle, Stellungnahmen oder Ähnliches, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung des kerntechnischen Regelwerks, Revision E, von Besprechungen erstellt wurden bzw. die der GRS von Betreibern, Bundes- und Landesbehörden, Beratungsgremien, anderen Sachverständigen und anderen zugehen, vorhanden?

Falls nein, warum, und wann wurden sie gelöscht bzw. vernichtet?

Falls ja, wie, und wie lange werden sie bei der GRS archiviert, und bekommt sie auch das BMU zur Veraktung?

Die GRS teilt dazu mit, dass alle zur Revision E der SiAnf eingegangenen Kommentare in Listen dokumentiert sind. Diese sind Teil der Projektdokumentation, die nach Abschluss des Vorhabens an den Auftraggeber übergeben wird. Eine Vernichtung dieser Unterlagen ist nicht vorgesehen. Das BMU wird die Dokumentationsunterlagen entsprechend den Richtlinien der Geschäftsordnung des BMU verakten.

6. Von wem hat die GRS im Zusammenhang mit der Erarbeitung des kerntechnischen Regelwerks, Revision E, in dieser Wahlperiode Stellungnahmen oder Ähnliches erhalten?

Die GRS teilt dazu mit, dass sie zur Revision E der SiAnf Kommentare („Stellungnahmen oder Ähnliches“)

- a) vom BMU und vom Bundesamt für Strahlenschutz,
- b) von den zuständigen atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
- c) von der RSK,
- d) von den Betreiberorganisationen E.ON, EnBW und RWE

erhalten hat. Das BMU hat die Kommentare, Stellungnahmen und Ähnliches der GRS jeweils unmittelbar nach Eingang zur Bearbeitung übermittelt.

7. Welche Besprechungen bzw. Beratungen des kerntechnischen Regelwerks, Revision E, gab es in dieser Wahlperiode, wann, und wer war daran jeweils beteiligt?

In der 17. Wahlperiode gab es eine Reihe von Besprechungen zu Fragen des Kerntechnischen Regelwerks, insbesondere zu Entwürfen der SiAnf, Revision E, mit der GRS, dem Physikerbüro Bremen, der RSK und der von der RSK eingesetzten Ad-hoc-AG „Regelwerk“, mit Vertretern der atomrechtlichen Behörden der Länder mit Kernkraftwerken, in den Bund-Länder-Ausschüssen für Atomkernenergie sowie mit Betreibern von Kernkraftwerken.

8. Welche genehmigungspflichtigen Änderungsanträge, wie zum Beispiel Änderung des Anreicherungsgrades in den Brennelementen, sind bei jeweils welchen der neun deutschen Atomkraftwerke, die noch eine Erlaubnis zum Leistungsbetrieb haben, nach Kenntnis
  - a) des BMU,
  - b) der GRS und
  - c) sonstiger für den Bund Tätigen – zum Beispiel Mitglieder der RSK und ihrer Fachausschüsse –derzeit anhängig (bitte mit Angabe des aktuellen Sachstands, und von wann der Antrag stammt)?

Bei der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf Änderungsanträge nach § 7 des Atomgesetzes (AtG), die wesentliche Änderungen im Bereich der Kerntechnischen Sicherheit beinhalten, beziehen soll.

Dem BMU sind für die unten aufgeführten Kernkraftwerke folgende Änderungsanträge bekannt:

#### GKN II

- Antrag für die Errichtung eines Tarnschutzes zur Verbesserung des Schutzes gegen einen gezielten Flugzeugabsturz.

#### KKG

- Antrag für die Errichtung eines Tarnschutzes zur Verbesserung des Schutzes gegen einen gezielten Flugzeugabsturz.

## KKI 2

- Antrag für die Errichtung eines Tarnschutzes zur Verbesserung des Schutzes gegen einen gezielten Flugzeugabsturz.

## KRB II

- Antrag zur Erhöhung der thermischen Leistung des Kernkraftwerks Gundremmingen II, Block B und C, vom 19. Dezember 2001. Der Änderungsantrag befindet sich zurzeit in Bearbeitung.

## KKE

- Antrag zur Erhöhung der thermischen Reaktorleistung vom 16. Dezember 2002. Das entsprechende Genehmigungsverfahren wird zurzeit nicht weitergeführt.
- Antrag für die Errichtung eines Tarnschutzes zur Verbesserung des Schutzes gegen einen gezielten Flugzeugabsturz.

## KBR

- Antrag für die Errichtung eines Tarnschutzes zur Verbesserung des Schutzes gegen einen gezielten Flugzeugabsturz.
- Antrag zur Änderung eines primären (externen) Auslegungsparameters (Verringerung der Niederhalte­kraft für Brennelemente).

## KWG

- Antrag zur Anreicherungserhöhung von Uran-Brennelementen vom 13. August 2001.
- Antrag zur Änderung des Parameters „Niederhalte­kraft“ der sicherheitstechnischen Rahmenbedingungen zur Auslegung und zum Betrieb des Reaktorkerns vom 20. August 2010.

Dem BMU liegen keine Informationen vor, dass über die vorgenannten Änderungs­genehmigungen nach § 7 AtG hinausgehend bei der GRS oder sonstiger für den Bund tätigen Sachverständigen zum o. g. Sachverhalt Kenntnisse vorhanden sind.